



Satzung

§ 1 – Allgemeines

Die Deutsch-Polnische Gesellschaft Pforzheim-Enzkreis hat ihren Sitz in Pforzheim. Sie ist in das Vereinsregister mit dem Zusatz e. V. einzutragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck

Der Deutsch-Polnische Freundschaftsvertrag vom 17.06.1991 und die Anerkennung der polnischen Westgrenze sind die Grundlage der Deutsch-Polnischen Gesellschaft Pforzheim-Enzkreis. Sie sieht sich dem europäischen Gedanken und der Wahrung des Friedens verpflichtet.

Zweck und Aufgabe der Gesellschaft sind:

1. Aufnahme, Entwicklung und Pflege freundschaftlicher Beziehungen zur Vertiefung des gegenseitigen Verständnisses, zur weiteren Normalisierung des Verhältnisses zwischen der Republik Polen und der Bundesrepublik Deutschland, zur Überwindung gegenseitiger Vorurteile und des historisch bedingten Misstrauens, zur Zusammenarbeit beider Länder in allen Bereichen, besonders zur Förderung von Kommunalpartnerschaften;
2. Veranstaltung von Vorträgen über polnische und deutsche Literatur, Kunst, Musik und Geschichte;
3. Besuch von Veranstaltungen mit polenbezogenen Themen;
4. Durchführung von Bildungsreisen, Bildungsfahrten und informativen Begegnungen;
5. Begegnung von kirchlichen und kommunalen Gruppen;
6. Förderung von Austausch zwischen Jugendgruppen und Schulen.

Die Gesellschaft ist parteipolitisch und konfessionell neutral und ist offen für die Zusammenarbeit mit anderen regionalen deutsch-europäischen Gesellschaften.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Gesellschaft. Es wird keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch irgendeine Vergütung begünstigt.

§ 4 – Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person mit vollendetem 18. Lebensjahr und jede juristische Person werden.
2. Der Antrag muss schriftlich gestellt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand, der einen Aufnahmeantrag auch ohne Angabe von Gründen

ablehnen kann. Bei der Ablehnung einer Aufnahme kann der Vorstand durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit überstimmt werden.

Die Mitgliederversammlung kann angerufen werden vom Vorstand, vom abgelehnten Bewerber (m/w/d) oder von einem ordentlichen Mitglied.

§ 5 – Jugendmitgliedschaft

1. Die Jugendmitgliedschaft kann jede natürliche Person mit vollendetem 14. Lebensjahr erwerben. Sie endet mit der Volljährigkeit oder dem Ende der Ausbildung, spätestens mit dem 25. Lebensjahr.
2. Der Aufnahmeantrag von Jugendlichen ist auch von der gesetzlichen Vertretung zu unterschreiben.

§ 6 – Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt kann nur mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Auf Antrag des Vorstands kann ein Mitglied durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden, wenn wichtige Gründe vorliegen. Diese sind insbesondere:
 - a) grober Verstoß gegen die Zwecke der Gesellschaft und Schädigung ihres Ansehens;
 - b) Nichteinhaltung von Beschlüssen der Gesellschaftsorgane;
 - c) Nichtzahlung des Beitrags nach vorheriger schriftlicher Mahnung;
 - d) Vorliegen sonstiger wichtiger Gründe.

§ 7 – Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags setzt die ordentliche Mitgliederversammlung fest.

§ 8 – Organe

Organe der Gesellschaft sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich einberufen, sie soll im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres stattfinden. Diese ordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 20% der Mitglieder einberufen.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, nimmt den Vorstandsbericht und den Bericht der Kassenprüfung entgegen. Sie entscheidet über die Entlastung des Vorstandes und auch über die ihr vom Vorstand oder aus dem Kreis der Mitglieder unterbreiteten Angelegenheiten der Gesellschaft.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei juristischen Personen erfolgt die Stimmabgabe durch ihre gesetzliche Vertretung oder eine bevollmächtigte Person.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Sind weniger als 10% der Mitglieder anwesend, so ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig. Es ist dann unter Einhal-

tung der üblichen Frist und unter Angabe der Tagesordnung eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der Anwesenden abstimmungsberechtigt ist.

Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von 75% der anwesenden Mitglieder.

5. Die Sitzung leitet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter (m/w/d). Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Schriftführung und Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist.
6. Bei Abstimmungen mit qualifizierter Mehrheit sowie über Mitgliedsbeiträge und den Haushalt sind Jugendmitglieder von der Stimmabgabe ausgeschlossen.

§ 10 – Vorstand

Die Leitung der Gesellschaft liegt in der Hand des gesamten Vorstands.

Er besteht aus (alle Funktionen m/w/d):

1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Schatzmeister, Schriftführer und Beisitzern. Im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB wird die Gesellschaft von den Vorsitzenden und dem Schatzmeister vertreten. Je 2 von ihnen vertreten den Verein gemeinsam. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt und gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit so lange im Amt, bis durch die Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand bestimmt worden ist.

Der Vorstand wird ausdrücklich bevollmächtigt, vom Registergericht oder vom Finanzamt verlangte Änderungen in der Satzung ohne Anhörung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

§ 11 – Kassenprüfung

Von der Mitgliederversammlung werden für die Kassenprüfung 2 Mitglieder auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte der Gesellschaft laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 12 – Beiräte

Der Vorstand kann zeitlich begrenzt für bestimmte Zwecke Beiräte ernennen. Ihnen werden besondere Funktionen übertragen. Sie sind zu den Vorstandssitzungen einzuladen, haben aber kein Stimmrecht.

§ 13 – Auflösung

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen. Sie muss von 75% aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Der Antrag auf Auflösung muss aus der ordnungsgemäß mitgeteilten Tagesordnung ersichtlich sein.

Bei Auflösung der Gesellschaft fällt ihr Vermögen je zur Hälfte an die Stadt Pforzheim und den Enzkreis zur Verwendung für Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung.

§ 14 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.